



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 03. August 2026

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 164 Personalangelegenheit; hier: Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises, S. 281
- 165 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 281
- 166 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Erneute Ausweisung Naturschutzgebiet Häverner Marsch, S. 286
- 167 Fernwärmeleitung; hier: Feststellung Nichtbestehen UVP-Pflicht Fernwärme-Transportleitung Lemgo-Lieme, S. 291
- 168 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 292
- 169 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 294
- 170 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 297
- 171 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 300
- 172 Wasserwirtschaft; hier: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen, S. 302
- 173 Wasserwirtschaft; hier: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen, S. 304

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 174 Sparkasse Herford; hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 307
- 175 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.307
- 176 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.307
- 177 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.307
- 178 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.308
- 179 Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 308

2 Beilagen zu Nr. 166

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

164

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 24. Juli 2026

Der von der Bezirksregierung Detmold für Frau Barbara Ilert, ehemalige Mitarbeiterin im VZ AL 3, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 385 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Bezirksregierung Detmold, - Dezernat 11 – Leopoldstraße 15, 32756 Detmold zuzuleiten.

Bezirksregierung Detmold
Die Regierungspräsidentin
Im Auftrag
Malte Wietfeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.281

165

Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe, Soest, dem Zweckverband nph und der Stadt Bielefeld – ÖPNV

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2025-001

Detmold, den 24. Juli 2026

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe, Soest, dem Zweckverband Nahverkehr Paderborn/Höxter (nph) und der Stadt Bielefeld

- gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt -

wird gem. §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen in den Linienbündeln Gütersloh-„Nord“, „Nordwest“, „Südost“ und „Südwest“ geschlossen:

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind die Kreise Gütersloh, Lippe, Soest, der nph und die Stadt Bielefeld als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gem. Artikel 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 03.12.2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 07. März 1995 in der Fassung vom 05.12.2023.

Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem ÖPNV den Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) beauftragt, der die mit dieser Vereinbarung anfallenden Aufgaben durchführt. Der Kreis Lippe hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem ÖPNV die Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH (KVG) beauftragt.

Die Linien in den 4 Linienbündeln Nord, Nordwest, Südost und Südwest werden seit 01.01.2025 durch die ArGe Gütersloh eGbR als Gesamtleistung betrieben. Die Liniengenehmigungen enden am 31.12.2026. Die Aufgabenträger beabsichtigen, diese Linien mit dem Ziel der Betriebsaufnahme 01.01.2027 auf Basis der Nahverkehrspläne wettbewerblich zu vergeben. Es wird Verkehrsunternehmen die Möglichkeit gegeben, ein Angebot für die Linien im Umfang eines oder mehrerer Linienbündel abzugeben.

Da einzelne Linien die Grenzen der Aufgabenträger überschreiten, soll für die in den 4 Linienbündeln zusammengefassten Linien ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines oder mehrerer Verkehrsunternehmen sowie der späteren Vertragsabwicklung vereinbart werden. Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung soll ein gemeinsames und vertrauensvolles Handeln der Aufgabenträger geregelt werden, ohne

dass einer der Aufgabenträger dabei hoheitliche Aufgaben abgibt oder delegiert. Alle Aufgabenträger bleiben in ihrem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge (nachfolgend „ÖDA“ genannt) verbundenen Aufgaben für die Linien gem. Anlage 1, die die vier Linienbündel bilden. Zudem ist der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung mit dem oder den Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“ genannt) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages bzw. der notwendigen Verkehrsverträge.

(2) Die Linien sollen ab Anfang 2026 (ca. 12 Monate nach Veröffentlichung der Vorinformation im EU-Amtsblatt) ausgeschrieben werden, um eine Betriebsaufnahme zum 01. Januar 2027 für eine Laufzeit von 3 Jahren und 7 Monaten zu ermöglichen.

§ 2 Form der Zusammenarbeit

(1) Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für die Linien nach Anlage 1 erfolgt im Innenverhältnis gemeinsam.

(2) Die gemeinsame Vergabe der ÖPNV-Leistungen und der Abschluss des bzw. der darauf aufbauenden ÖDA bedürfen – soweit sie nicht bereits ohnehin in dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbart sind – der Zustimmung aller Aufgabenträger. Kommt eine gemeinsame Entscheidung bei juristischen Fragestellungen nicht zu Stande, wird der Empfehlung der beratenden Rechtsanwaltskanzlei gefolgt. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur einen Aufgabenträger allein betreffen, kann dieser eigenverantwortlich treffen. Die nicht betroffenen Aufgabenträger werden vor der Umsetzung informiert.

(3) Die Aufgabenträger werden bei der Durchführung der ÖDA mit den jeweils durchführenden VU einvernehmlich vorgehen, soweit diese Verwaltungsvereinbarung nichts Anderes regelt.

(4) Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Ausschreibung nach außen übernimmt der Kreis Gütersloh die Aufgaben des "Federführers" und vertritt alle Aufgabenträger im Rechtsverkehr sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Er wird von den Partnern dieser Vereinbarung

gemäß § 23 Abs.1 Alt. 2 GkG NRW beauftragt die Ausschreibung durch-zuführen. Der Kreis Gütersloh wird sich bei der Durchführung dieser Aufgaben des VVOWL bedienen. Bei den übrigen Schritten des förmlichen Verfahrens gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beantwortung von Rückfragen u.a.) wird im Innenverhältnis für alle Aufgabenträger die Möglichkeit der gleichberechtigten Mitarbeit gem. § 23 Abs. 3 GkG NRW gewährleistet.

(5) Die Aufgabenträger werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung

- des Leistungsverzeichnisses und seiner Anlagen sowie des Verkehrsvertrages
- der Beurteilungskriterien für die Angebote
- des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
- und ggf. Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Der Kreis Gütersloh als Federführer gem. Abs. 4 schließt den Beratungsvertrag einschließlich einer Vereinbarung zur Begrenzung von Ersatzansprüchen auf mindestens 500.000 € für durch leichte und grobe Fahrlässigkeit der Anwaltskanzlei bei den Aufgabenträgern entstandene Schäden namens und im Auftrag der Aufgabenträger. Die durch die Beratung entstehenden Kosten werden anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer (Bus und TaxiBus lt. Fahrplanangebot) der für die Ausschreibung vorgesehenen Fahrpläne von jedem Aufgabenträger getragen. Die Anteile sind in § 5 Abs. 3 festgelegt.

(6) Weitergehende, zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten, die nicht in der Wahrnehmung der Federführerschaft, der Aufstellung von Planungsunterlagen oder der juristischen Beratung begründet sind, werden ebenfalls anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer wie unter Abs. 5 beschrieben von den Aufgabenträgern getragen. Der Federführer unterrichtet die Partner unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.

(7) Die Aufgabenträger organisieren in eigener Verantwortung die internen Strukturen zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und benennen eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in sowie eine/n Vertreter/in. Die Ansprechpartner bilden den gemeinsamen Lenkungskreis.

Der Lenkungskreis stimmt bis zum 31. Januar 2026 einvernehmlich ab:

- Einzelheiten des ÖPNV-Leistungsangebotes (Lastenheft, Fahrplan, Qualität, etc.),
- Entwürfe der Vergabeunterlagen,
- die Beurteilungskriterien zur Auswahl des/der VUs sowie

- ein Verfahren zur Bearbeitung der eingehenden Rückfragen.

Der Federführer wertet die eingegangenen Angebote unverzüglich aus und informiert die Mitglieder des Lenkungskreises über das Ergebnis der Auswertung.

Die Aufgabenträger stellen sicher, dass ihre jeweiligen Gremien und Organe rechtzeitig über die Durchführung der Ausschreibung einen Beschluss fassen. Die Vergabe erfolgt auf das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot (s. § 4 Abs. 1). Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagserteilung, erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach Zustimmung der Partner auch in deren Namen durch den federführenden Kreis Gütersloh.

(8) Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die beteiligten Aufgabenträger geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.

(9) Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte der jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

§ 3 Durchführung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung soll gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im offenen Verfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

(2) Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom Federführer veranlasst bzw. durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden vom Federführer erstellt und dem Lenkungskreis rechtzeitig zur Abstimmung zur Verfügung gestellt. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität des Verkehrsangebotes zwingend vorgeschrieben ist und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ausschluss von der Ausschreibung führt.

(3) Für Schäden, die den Aufgabenträgern aus der Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere § 2 Absatz 4, entstehen, gilt § 2 Absatz 6, entsprechend. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher allein.

(4) Die Öffnung der elektronisch eingegangenen Angebote wird von der Submissionsstelle des Federführers vorgenommen. Die Mitglieder des Lenkungskreises erhalten im Anschluss an die Auswertung durch den Federführer das Ergebnis sowie die eingegangenen Angebote per Email oder auf einem anderen digitalen Weg.

(5) Die Rechtsanwaltskanzlei wird in das Verfahren eingebunden. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden schriftliche Fragen an die Bieter vorab im Lenkungskreis abgestimmt. Nach Auswertung der Angebote wird sich der Lenkungskreis bei Beratungsbedarf zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenfinden, bei dem auf Wunsch auch ein Vertreter der Rechtsanwaltskanzlei teilnimmt.

§ 4 Vergabe

(1) Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VgV der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Erfüllung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien. Dazu gehört die Zusage, die Fahrpläne wie ausgeschrieben zu fahren, die Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge, Pünktlichkeit und Sauberkeit einzuhalten sowie weitere in den Ausschreibungsunterlagen vorhandene Forderungen, bspw. Lieferung von Echtzeitdaten, telefonische Erreichbarkeit und Beratung von Kunden, Erstellen und Aushängen der Fahrpläne etc. Die Vergabe wird den Bietern die Möglichkeit geben, für eines oder mehrere, ggf. auch für alle Linienbündel Angebote einzureichen.

(2) Die Wirtschaftlichkeit ist vorab für die vier Linienbündel in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen, dieser wird im Rahmen einer Beratung durch die Rechtsanwaltskanzlei juristisch geprüft. Der Wirtschaftlichkeitsvermerk wird dem anderen beteiligten Aufgabenträger durch den Federführer vertraulich zur Verfügung gestellt.

(3) Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald der Lenkungskreis und die beratende Rechtsanwaltskanzlei die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot die Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht ganz beträchtlich überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Aufgabenträger der Aufhebung der Ausschreibung zustimmen.

§ 5 Finanzielle Grundsätze

(1) Der ÖDA wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.

(2) Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung, je nach Ergebnis der Vergabe für die Linienbündel einzeln, für mehrere oder ggf. alle Linienbündel (insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und

Schlechtleistungen sowie Vertragsstrafen des VU reduziert und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach §11a ÖPNVG NRW oder §145 ff SGB IX und ggf. Förderungen (z.B. Sozial- / Azubi-Ticket) gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des ÖDA an das Verkehrsunternehmen gezahlt (= Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Die Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger regeln die Absätze 3 bis 5.

(3) Die Festlegung des Anteils am Gesamtzuschussbedarf, den jeder Aufgabenträger übernimmt, erfolgt prozentual. Die Festlegung des prozentualen Anteils ergibt sich aus der Summe der am 01.01.2027 bestellten Fahrplankilometer je Aufgabenträger, bezogen auf ein statistisches Jahr mit 250 Werktagen ohne Samstag (davon 192 Schultage und 58 Ferientage), 52 Samstagen und 63 Sonn- und Feiertagen. Die Basis der zur Ausschreibung vorgesehenen Fahrplankilometer ergibt sich aus Anlage 2.

Nur sofern sich aufgrund von Änderungen beim bestellten Leistungsvolumen die jährlichen Fahrplankilometer eines Aufgabenträgers ändern, ändert sich daraus folgend auch der Anteil des Vertragspartners am Gesamtzuschussbedarf.

(4) Die Beförderungserlöse werden vor der Betriebsaufnahme zum 01.01.2027 im Jahr 2026 auf Basis der den Aufgabenträgern vorliegenden Anträgen des derzeitigen Betreibers auf Ausgleichszahlungen gemäß § 11a ÖPNVG NRW abgeschätzt und nach Betriebsaufnahme durch die Abrechnungen des VU jährlich ermittelt. Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuschreibungen aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. WestfalenTarif, NRW-Tarif, Semestertickets, City-Tickets der Deutschen Bahn AG in den Städten Bielefeld, Gütersloh und Lippstadt) im Rahmen der vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zu legen.

(5) Die Aufgabenträger erfüllen ihre Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das VU. Die Aufgabenträger leisten bis zu einem im Verkehrsvertrag festgelegten Tag eines jeden Monats Abschlagszahlungen. Der Kreis Gütersloh hat die Federführung bei der Abrechnung und legt den Vertragspartnern eine von ihm geprüfte Schlussabrechnung des bzw. der Verkehrsunternehmen bis 4 Wochen nach vorläufiger Endabstimmung mit dem VU vor. Zugleich führt er jährlich die Abrechnung des Gesamtzuschussbedarfes durch. Den Aufgabenträgern werden alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt. Der Kreis Gütersloh wird sich bei den v. g. Tätigkeiten des VVOWL bedienen.

(6) Die Verwendung der im Rahmen der Ausschreibung vom Verkehrsunternehmen eingestellten Servicepauschale wird jeweils für das Folgejahr von den Aufgabenträgern einvernehmlich abgestimmt. Die auf die Aufgabenträger entfallenden Anteile der Servicepauschale orientieren sich an der Verteilung der Fahrplankilometer gem. § 5 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

(7) Infrastrukturbenutzungsentgelte (z.B. für die Nutzung von Haltestellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der Aufgabenträger, auf dessen Gebiet diese anfallen, diese tragen. Diese Kosten gehen also nicht in die Berechnung des jeweils anteilig zu tragenden Zuschussbedarfs eines Aufgabenträgers gemäß § 5 Abs. 3 ein.

(8) Diese finanziellen Grundsätze beruhen auf dem Stand der Tarifbestimmungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung. Sofern sich aus strukturellen tariflichen Maßnahmen, die auf einseitigen Wunsch eines Aufgabenträgers veranlasst werden, eine Erhöhung des Defizits ergibt, so ist diese Erhöhung zu beziffern und von dem veranlassenden Aufgabenträger zu tragen. Diese Regelung gilt auch bei linearen Tarifmaßnahmen, die zu einer Reduzierung einzelner Einnahmesegmente von über 10 Prozent führen. Bezüglich der anzusetzenden Höhe des zusätzlichen Defizits findet eine einvernehmliche Abschätzung zwischen den Aufgabenträgern statt.

§ 6 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen ÖPNV-Angebotes

(1) Nach Auftragsvergabe wird das ÖPNV-Angebot, das mehrere Aufgabenträger betrifft, gemeinsam bei Bedarf fortentwickelt.

(2) Der Kreis Gütersloh koordiniert als Federführer und im Rechtsverkehr nach außen die Zusammenarbeit der Aufgabenträger bezüglich der Umsetzung und die Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit der ÖDA; er wird sich bei dieser Tätigkeit widerruflich des VVOWL bedienen. Insoweit handelt der VVOWL als Vertreter der Aufgabenträger gegenüber den/dem beauftragten VU. Soweit in dieser Vereinbarung oder im ÖDA nichts Anderes geregelt ist, wirken Handlungen des VVOWL für und gegen die Aufgabenträger. Im Innenverhältnis treffen die Aufgabenträger alle Entscheidungen über den ÖDA im Einvernehmen, soweit die Auswirkungen der Entscheidungen sich nicht nur auf einem einzigen Aufgabenträger auswirken. Der Kreis Gütersloh haftet insoweit für Handlungen, die gegenüber dem VU wirksam werden, aber nicht von der Vertretungsmacht im Innenverhältnis gedeckt sind, gegenüber dem anderen Aufgabenträger.

(3) Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot vereinbart werden. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei je Aufgabenträger begrenzt auf die gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximale Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten ÖDA.

(4) Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (01.08.-31.07.) werden die Aufgabenträger kooperieren.

(5) Der Kreis Gütersloh übernimmt, sofern notwendig, die auf die Linienbündel entfallenden Stammkapitalanteile an der OWL Verkehr GmbH. Dem Kreis Gütersloh werden die auf die Linienbündel entfallenden Stimmrechte in der OWL Verkehr GmbH und dem WestfalenTarif-Ausschuss der WestfalenTarif GmbH übertragen.

(6) Sollte es während der Laufzeit des ÖDA zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen, bspw. die (drohende) Insolvenz eines VU, so sind sich die Vereinbarungspartner einig, dass die vorliegende Vereinbarung auch für notwendige Maßnahmen wie eine Notvergabe gem. Art. 5 EU VO 1370/2007 oder einer Interimsvergabe von längstens 2 Jahren entsprechend anzuwenden ist und auch für einen ÖDA mit einem weiteren Betreiber gilt. Die betroffenen Aufgabenträger stimmen die Maßnahmen einvernehmlich ab, kommt es dabei nicht zu einer Entscheidung, wird dem juristischen Rat der vom Federführer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei gefolgt.

§ 7 Änderungen der Vereinbarung

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

(2) Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen den anderen Aufgabenträger eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei dem anderen Aufgabenträger für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Mit der Erteilung einer Liniengenehmigung für eines oder mehrere Linienbündel durch die Bezirksregierung Detmold auf einen oder mehrere eigenwirtschaftliche Anträge eines oder mehrerer VU endet die vorliegende Vereinbarung für den oder die betroffenen Aufgabenträger.

(2) Wird ein ÖDA geschlossen, endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des ÖDA (der ÖDA endet mit der einvernehmlich abgestimmten Schlussrechnung). Im Falle von § 6 Abs. 6 endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des folgenden ÖDA.

(3) Eine ordentliche Kündigung der Verwaltungsvereinbarung ist nicht möglich.

(4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Ende einer Fahrplanperiode (31.07.) möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Zweck dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträgern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Jede Veränderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

Gütersloh, den 09. Dezember 2025

Ina Laukötter
Kreis Gütersloh
Die Landrätin

Bielefeld, den 24. März 2026

Dr. Christiana Bauer
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Detmold, den 19. Januar 2026

Meinolf Haase
Kreis Lippe
Der Landrat

Paderborn, den 13. November 2025

Christoph Rüther
Zweckverband Nahverkehr Paderborn/Höxter
Der Verbandsvorsteher

Soest, den 06. Januar 2026

Heinrich Frieling
Kreis Soest
Der Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.11./09.12.2025/06.01./09.01./24.03.2026 zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe, Soest, dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) und der Stadt Bielefeld über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen in den Linienbündeln Gütersloh-„Nord“, „Nordwest“, „Südost“ und „Südwest“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 24. Juli 2026
31.01.2.3-003/2025-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.281

166

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Erneute Ausweisung Naturschutzgebiet Häverner Marsch

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-057

Detmold, den 24. Juli 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Häverner Marsch“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke, vom 24.07.2026

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87), sowie § 43 Abs. 1 und 3, § 47 in Verbindung mit §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 392), sowie des § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJGNRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, 103,16 ha große Gebiet „Häverner Marsch“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als wertbestimmende Kernzone des EU-Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ Bestandteil des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ nach Artikel 3, Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Des Weiteren handelt es sich bei der „Häverner Marsch“ um Teilflächen des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention „Weserstau-stufe Schlüsselburg“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:
Stadt Petershagen,

Gemarkung Hävern,

Flur 1, Flurstücke 1, 2/1, 4, 24, 26/1, 29/1, 47/1 tlw., 48, 49 tlw., 50 tlw., 55, 56, 57 tlw., 58, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 66, 69/25, 70/25, 81/54, 82, 84, 85, 86, 87;
Flur 2, Flurstücke 45 tlw., 52, 74;

Gemarkung Großenheerse,

Flur 2, Flurstücke 32, 35, 38, 39, 40, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 65, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 93;

Gemarkung Buchholz,

Flur 3, Flurstücke 11 tlw., 12, 14, 15 tlw.;
Flur 4, Flurstücke 122 tlw., 126, 140, 152 tlw., 153, 169, 173.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
 - c) bei der Stadtverwaltung Petershagen,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Geschützt werden die großflächigen, durch Kiesabbau entstandenen sechs Stillgewässer mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien im Niederungs- und Überschwemmungsbereich der Weser als landesweit bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist als wichtige Kernzone innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Weseraue“ als international bedeutendes Brut-, Mauser-, Durchzugs-, Überwinterungs-, Nahrungsgebiet und Übernachtungsgewässer besonders zu schützen. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Still- und Kleingewässer mit naturnahen Uferstrukturen und ausgeprägten Flachufern, Inseln, Halbinseln, Röhrichten, vegetationsfreien Flächen und Gehölzsäumen und zur funktionalen Anbindung der aquatischen Lebensräume an angrenzendes Feuchtgrünland, Grünlandbrachen, Hochstaudenfluren und Weidengebüsche sowie zur Wiederherstellung der landschaftstypischen Überflutungsdynamik. Das Gebiet hat darüber hinaus erhebliche Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Schmetterlinge als auentypische Tiergruppen;

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses naturnahen, auentypisch entwickelten Gewässer- und Grünlandkomplexes im Naturraum der Mittelweser.
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes DE-3519-401

„Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommenden Zugvögel:

Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*
 Flussuferläufer *Actitis hypoleucos*
 Eisvogel *Alcedo atthis*
 Spießente *Anas acuta*
 Löffelente *Spatula clypeata*
 Krickente *Anas crecca*
 Pfeifente *Mareca penelope*
 Knärente *Spatula querquedula*
 Schnatterente *Mareca strepera*
 Weißwangengans *Branta leucopsis*
 Blässgans *Anser albifrons*
 Tundrasaatgans *Anser serrirostris*
 Tafelente *Aythya ferina*
 Reiherente *Aythya fuligula*
 Schellente *Bucephala clangula*
 Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*
 Trauerseeschwalbe *Chlidonias niger*
 Rohrweihe *Circus aeruginosus*
 Singschwan *Cygnus cygnus*
 Zwergschwan *Cygnus bewickii*
 Alpenstrandläufer *Calidris alpina*
 Sichelstrandläufer *Calidris ferruginea*
 Silberreiher *Ardea alba*
 Weißstorch *Ciconia ciconia*
 Baumfalke *Falco subbuteo*
 Bekassine *Gallinago gallinago*
 Austernfischer *Haematopus ostralegus*
 Seeadler *Haliaeetus albicilla*
 Zwergsäger *Mergus albellus*
 Gänsesäger *Mergus merganser*
 Fischadler *Pandion haliaetus*
 Kampfläufer *Calidris pugnax*
 Wasserralle *Rallus aquaticus*
 Beutelmeise *Remiz pendulinus*
 Uferschwalbe *Riparia riparia*
 Flusseeschwalbe *Sterna hirundo*
 Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*
 Brandgans *Tadorna tadorna*
 Dunkler Wasserläufer *Tringa erythropus*
 Bruchwasserläufer *Tringa glareola*
 Grünschenkel *Tringa nebularia*
 Waldwasserläufer *Tringa ochropus*
 Kiebitz *Vanellus vanellus*

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW.2018 S. 421), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die Errichtung von Viehunterständen, Pumpen-tränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

b) die Unterhaltung von Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten und Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

b) das Betreten durch Jagdausübende zum Zweck des Aufsuchens und Abtransports von krank geschossenem Wild im Sinne des § 22 Bundesjagdgesetz;

c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

d) das Betreten zur Nutzung der Hütte zur Vogelbeobachtung im Nordosten des Gebietes und zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

b) die Unterhaltung und Errichtung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen

oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung, das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;

c) die Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres;

7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden gemäß § 3, Absatz 2, Ziffer 2, Unberührtheitsklausel

b) dieser Verordnung;

13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter Heu oder Stroh zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;

b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch Solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und die Nutzung auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf Flächen in öffentlichem Eigentum, zu intensivieren;

Pflegeumbrüche und Nachsaaten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahmen dürfen in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

2. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG, auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen sowie auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten Flächen sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen auszubringen;

3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten Flächen und auf sonstigen Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die Ausübung der Jagd einschließlich der Anlage, Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie die Durchführung von Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen verboten; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a. die Regelungen des § 22 Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- b. außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJGNW, sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirungen für Schwarzwild gemäß §§ 27 und 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung und, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, für Raubwild, wenn sie dem Schutz der in § 2 Abs. Buchstabe a) und d) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen.
- c. die Ausübung der Fallenjagd als Prädatorenmanagement zur Unterstützung des Schutzzweck und Schutzziel gem. § 2 dieser Verordnung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- d. die Einbeziehung in bis zu zwei revierübergreifende Bewegungsjagden pro Jahr im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;

3. die von den Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes;

4. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.286

167

Fernwärmeleitung; hier: Feststellung Nichtbestehen UVP-Pflicht Fernwärme-Transportleitung Lemgo-Lieme

Bezirksregierung Detmold
Az.: 25.4.2-061

Detmold, den 27. Juli 2026

Fernwärme-Transportleitung Lemgo-Lieme der Stadtwerke Lemgo GmbH
hier: Vollzug des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), Feststellung zur hier nicht bestehenden UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7 ff. UVPG

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Az.: 25.4.2-061

Detmold, den 23.07.2026

Die Stadtwerke Lemgo GmbH plant die Verlegung einer Fernwärme-Transportleitung zwischen einem

sich derzeit im Bau befindlichen Großwärmespeicher im Westen der Stadt Lemgo und einem in der Planung befindlichen Biomasseheizwerks im Stadtteil Lieme auf einer Länge von insgesamt rund 2.313 m, davon ca. 143 m in geschlossener Bauweise.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine UVP notwendig ist, ist gem. der Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des UVPG von dem Ergebnis einer entsprechenden standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorgaben der §§ 7 ff. UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Behörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 29.06.2017 festgestellt, dass für die beantragte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Besondere Örtlichkeiten gemäß den nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG – namentlich das Naturschutzgebiet Ilse (LIP-094), das natürliche sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Ilse nach §§ 73, 76 WHG und das Landschaftsschutzgebiet „Westliches und südliches Lipper Bergland“ (LSG-3918-0011) – werden von dem Vorhaben berührt.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

Nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bestehen keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Insbesondere können unter Berücksichtigung des Kriteriums 3.7 der Anlage 3 des UVPG aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser wirksam vermindert werden. Die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden sind nur temporär, nach Ende der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihre ursprüngliche Nutzung überführt. Der Leitungsgraben wird wiederverfüllt und die entsprechende vorherige Nutzung wiederhergestellt. Es erfolgt keine Versiegelung oder dauerhafte Inanspruchnahme. Ein unmittelbarer Eingriff in das Gewässerbett der Ilse erfolgt aufgrund der geschlossenen Bauweise nicht. Die Grundwasserabsenkung ist ebenfalls nur temporär.

Auch die Störung von Tieren durch Baulärm, Erschütterungen und vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie die Entfernung von Vegetationsbeständen – Gehölzbestände werden nicht entfernt – erfolgt nur temporär. Gleichzeitig werden die allgemein gültigen technischen Regelwerke sowie einschlägigen Vorgaben berücksichtigt und deren Grenzwerte eingehalten. Insgesamt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen nur während der Bauphase zu erwarten; anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Gem. §§ 7 ff. UVPG ist eine UVP daher entbehrlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.291

168

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf - Ganztagsförderung Primarbereich

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2026-002

Detmold, den 28. Juli 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Vertragsparteien

Der Kreis Lippe,
vertreten durch den Landrat Herrn Meinolf Haase,
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
– nachfolgend „Kreis“ genannt –
und
die kreisangehörige Gemeinde Augustdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Andreas J. Wulf, Rathaus, Pivitsheider Straße 16,
32832 Augustdorf
– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Augustdorf schließen gem. §§ 1, 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeitigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden

Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“). Damit überlässt das Land der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Präambel der vom Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW erarbeiteten Muster-Vereinbarung lt. Rundschreiben 588/25 verwiesen.

Die nachfolgende Vereinbarung wird auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben.

An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vertragsparteien insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten

§ 1 Aufgabenwahrnehmung und Mandatierung

1) Die Gemeinde nimmt die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Primarbereich eigenständig wahr; die Gesamtverantwortung (Gewährleistungsverantwortung) des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (vgl. § 1a Abs. 3 AG-KJHG, § 79 SGB VIII).

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. für den Kreis durchzuführen (Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Var. 2 GkG NRW).

3) Erhält der Kreis für die von der Gemeinde wahrgenommene Aufgabe Bundes-/Landesmittel, werden diese – soweit rechtlich zulässig – an die Gemeinde weitergeleitet. Die Gemeinde nutzt alle Fördermöglichkeiten (z. B. BASS 11-02 Nr. 55) zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Kinderschutz

1) Das kooperative Trägermodell wird fortgeführt. Freie Träger sind nach § 75 SGB VIII anerkannt; Kooperationsvereinbarungen konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und den freien Trägern (OGS-Träger).

2) Der Kreis schließt mit den Trägern Generalvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.

3) Der Kreis berät die Schulträger pädagogisch und kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen; er ist ständiger Teilnehmer kommunaler Qualitätszirkel. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt nach § 79a SGB VIII.

4) Über Ferien-/Schließzeiten verständigen sich Kreis, Schulträger und OGS-Träger rechtzeitig.

5) Für den Rahmen der Qualitätszusammenarbeit bestehen keine über diese Vereinbarung hinausgehenden förmlichen Vorgaben; die Ausgestaltung erfolgt im Benehmen zwischen Kreis und Gemeinde.

§ 3 Bedarfs- und Infrastrukturplanung

1) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) werden fortlaufend aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Planungsgespräche, in denen Platzressourcen und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die Koordination des Austauschs obliegt dem Schulträger. Mit den Schulanmeldungen im November eines Jahres erfolgt zugleich die Anmeldung des Bedarfs an Ganztagsbetreuungsplätzen für das Folgejahr. Auf Grundlage der erhobenen Bedarfszahlen finden Anfang Januar des Folgejahres die gemeinsamen Planungsgespräche statt. An den Planungsgesprächen nehmen die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes, die Schulträger, die Schulleitungen der betroffenen Schulen sowie die OGS-Träger teil.

2) Entsprechend der mandatierten Aufgabenerfüllung umfasst die Durchführung durch die Gemeinde auch die Bedarfsplanung für Angebote der ganztägigen Betreuung. Die Bedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Planungsdaten aus den Schulanmeldungen sowie der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegten Kriterien, Standards und Verfahren. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung sind mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abzustimmen und zur Fortschreibung der Gesamtplanung vorzulegen.

3) Soweit die Bedarfsplanung bauliche Maßnahmen erfordert (Um-/Ausbau/Neubau), obliegen Standortentscheidungen und Umsetzung der Gemeinde als Schulträger. Der Kreis wird frühzeitig informiert und beteiligt.

§ 4 Finanzierung

1) Die Finanzierung basiert auf Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind in der Regel die Gemeinden als Schulträger (BASS 11-02 Nr. 19).

2) Die Elternbeiträge werden durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Satzung festgesetzt und erhoben; eine kreisweit einheitliche Elternbeitragssatzung ist aktuell nicht vorgesehen.

3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird keine Entschädigung des Kreises an die Gemeinde geregelt, um eine Verlagerung über die Jugendamtsumlage zu vermeiden; jede Gemeinde trägt die in ihrem Bereich entstehenden Kosten selbst.

4) Fördermittel werden – soweit rechtlich zulässig – an die zuständige Gemeinde bzw. den jeweiligen Maßnahmeträger durchgeleitet; die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Fördermittelakquise (u. a. Investitionsrichtlinie BASS 11-02 Nr. 55).

§ 5 Rechtsstreitigkeiten und Haftung

1) Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gegenüber dem Kreis gerichtlich geltend gemacht. Der Kreis führt Verfahren in enger Abstimmung mit

der jeweils betroffenen Gemeinde; diese stellt erforderliche Informationen bereit.

2) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises festgestellt, stellt die jeweilige Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet etwaige im Außenverhältnis entstehenden Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten), soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kreises beruhen.

3) Reichen die objektiven Planungsgrundlagen der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, haftet dafür der Kreis.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung, Vertragsdauer und Kündigung

1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2026 unbefristet in Kraft.

2) Die Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung gleich.

3) Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von wahlweise ein oder zwei Jahren jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

5) Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt dieser Vereinbarung haben, werden Kreis und Gemeinde umgehend Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine

wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).

Für den Kreis Lippe
Landrat Meinolf Haase
Detmold, den 29. Juni 2026

Für die Gemeinde Augustdorf
Bürgermeister Dr. Andreas J. Wulf
Augustdorf, den 15. Juli 2026

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06./15.07.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 28. Juli 2026
31.01.2.3-006/2026-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.292

169

Kommunalaufsicht: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Dörentrup - Ganztagsförderung Primarbereich

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2026-003

Detmold, den 28. Juli 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Vertragsparteien
Der Kreis Lippe,
vertreten durch den Landrat Herrn Meinolf Haase,
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
– nachfolgend „Kreis“ genannt –
und
die kreisangehörige Gemeinde Dörentrup

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Friso Velink, Poststraße 11, 32694 Dörentrup
– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Dörentrup schließen gem. §§ 1, 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeitigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“). Damit überlässt das Land der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Präambel der vom Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW erarbeiteten Muster-Vereinbarung lt. Rundschreiben 588/25 verwiesen.

Die nachfolgende Vereinbarung wird auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten. Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die

Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vertragsparteien insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten

§ 1 Aufgabenwahrnehmung und Mandatierung

- 1) Die Gemeinde nimmt die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Primarbereich eigenständig wahr; die Gesamtverantwortung (Gewährleistungsverantwortung) des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (vgl. § 1a Abs. 3 AG-KJHG, § 79 SGB VIII).
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. für den Kreis durchzuführen (Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Var. 2 GkG NRW).
- 3) Erhält der Kreis für die von der Gemeinde wahrgenommene Aufgabe Bundes-/Landesmittel, werden diese – soweit rechtlich zulässig – an die Gemeinde weitergeleitet. Die Gemeinde nutzt alle Fördermöglichkeiten (z. B. BASS 11-02 Nr. 55) zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Kinderschutz

- 1) Das kooperative Trägermodell wird fortgeführt. Freie Träger sind nach § 75 SGB VIII anerkannt; Kooperationsvereinbarungen konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und den freien Trägern (OGS-Träger).
- 2) Der Kreis schließt mit den Trägern Generalvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.

3) Der Kreis berät die Schulträger pädagogisch und kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen; er ist ständiger Teilnehmer kommunaler Qualitätszirkel. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt nach § 79a SGB VIII.

4) Über Ferien-/Schließzeiten verständigen sich Kreis, Schulträger und OGS-Träger rechtzeitig.

5) Für den Rahmen der Qualitätszusammenarbeit bestehen keine über diese Vereinbarung hinausgehenden förmlichen Vorgaben; die Ausgestaltung erfolgt im Benehmen zwischen Kreis und Gemeinde.

§ 3 Bedarfs- und Infrastrukturplanung

1) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) werden fortlaufend aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Planungsgespräche, in denen Platzressourcen und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die Koordination des Austauschs obliegt dem Schulträger. Mit den Schulanmeldungen im November eines Jahres erfolgt zugleich die Anmeldung des Bedarfs an Ganztagsbetreuungsplätzen für das Folgejahr. Auf Grundlage der erhobenen Bedarfszahlen finden Anfang Januar des Folgejahres die gemeinsamen Planungsgespräche statt. An den Planungsgesprächen nehmen die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes, die Schulträger, die Schulleitungen der betroffenen Schulen sowie die OGS-Träger teil.

2) Entsprechend der mandatierten Aufgabenerfüllung umfasst die Durchführung durch die Gemeinde auch die Bedarfsplanung für Angebote der ganztägigen Betreuung. Die Bedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Planungsdaten aus den Schulanmeldungen sowie der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegten Kriterien, Standards und Verfahren. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung sind mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abzustimmen und zur Fortschreibung der Gesamtplanung vorzulegen.

3) Soweit die Bedarfsplanung bauliche Maßnahmen erfordert (Um-/Ausbau/Neubau), obliegen Standortentscheidungen und Umsetzung der Gemeinde als Schulträger. Der Kreis wird frühzeitig informiert und beteiligt.

§ 4 Finanzierung

1) Die Finanzierung basiert auf Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind in der Regel die Städte und Gemeinden als Schulträger (BASS 11-02 Nr. 19).

2) Die Elternbeiträge werden durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Satzung festgesetzt und erhoben; eine kreisweit einheitliche Elternbeitragssatzung ist aktuell nicht vorgesehen.

3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird keine Entschädigung des Kreises an die Gemeinde

geregelt, um eine Verlagerung über die Jugendamtsumlage zu vermeiden; jede Gemeinde trägt die in ihrem Bereich entstehenden Kosten selbst.

4) Fördermittel werden – soweit rechtlich zulässig – an die zuständige Gemeinde bzw. den jeweiligen Maßnahmeträger durchgeleitet; die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Fördermittelakquise (u. a. Investitionsrichtlinie BASS 11-02 Nr. 55).

§ 5 Rechtsstreitigkeiten und Haftung

1) Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gegenüber dem Kreis gerichtlich geltend gemacht. Der Kreis führt Verfahren in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Stadt/ Gemeinde; diese stellt erforderliche Informationen bereit.

2) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises festgestellt, stellt die jeweilige Stadt/ Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet etwaige im Außenverhältnis entstehenden Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten), soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kreises beruhen.

3) Reichen die objektiven Planungsgrundlagen der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, haftet dafür der Kreis.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung, Vertragsdauer und Kündigung

1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2026 unbefristet in Kraft.

2) Die Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung gleich.

3) Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von wahlweise ein oder zwei Jahren jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

5) Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt

dieser Vereinbarung haben, werden Kreis und Gemeinde umgehend Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).

Für den Kreis Lippe
Landrat Meinolf Haase
Detmold, den 29. Juni 2026

Für Gemeinde Dörentrup
Bürgermeister Friso Veldink
Dörentrup, den 15. Juli 2026

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06./15.07.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Dörentrup zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 28. Juli 2026
31.01.2.3-006/2026-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.294

170

**Kommunalaufsicht;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt
Horn-Bad Meinberg - Ganztagsförderung
Primarbereich**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2026-004

Detmold, den 28. Juli 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung
des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Vertragsparteien

Der Kreis Lippe,
vertreten durch den Landrat Herrn Meinolf Haase,
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
– nachfolgend „Kreis“ genannt –
und
die kreisangehörige Stadt Horn-Bad Meinberg,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael
Ruttner, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

Der Kreis Lippe und die Stadt Horn-Bad Meinberg
schließen gem. §§ 1, 23 – 26 des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom
01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeitigen
Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinba-
rung.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom
02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen
stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztä-
gige Förderung für Grundschulkinder geschaffen.
Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das
im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden
Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schul-
eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ei-
nen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrich-
tung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Um-
fang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des
Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im
zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Ange-
bote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der
offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsver-
trag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bis-
lang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt
sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer
Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunter-
richtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im
Primarbereich“). Damit überlässt das Land der kom-
munalen Ebene die praktische Bewältigung zahlrei-
cher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der
Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverant-
wortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs
gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs.
1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der
öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach ver-
pflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kin-
der in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit
anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganz-
tags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Präambel der vom Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW erarbeiteten Muster-Vereinbarung lt. Rundschreiben 588/25 verwiesen.

Die nachfolgende Vereinbarung wird auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vertragsparteien insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten

§ 1 Aufgabenwahrnehmung und Mandatierung

- 1) Die Stadt nimmt die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Primarbereich eigenständig wahr; die Gesamtverantwortung (Gewährleistungsverantwortung) des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (vgl. § 1a Abs. 3 AG-KJHG, § 79 SGB VIII).
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. für den Kreis durchzuführen (Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Var. 2 GkG NRW).

- 3) Erhält der Kreis für die von der Stadt wahrgenommene Aufgabe Bundes-/Landesmittel, werden diese – soweit rechtlich zulässig – an die Stadt weitergeleitet. Die Stadt nutzt alle Fördermöglichkeiten (z. B. BASS 11-02 Nr. 55) zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Kinderschutz

- 1) Das kooperative Trägermodell wird fortgeführt. Freie Träger sind nach § 75 SGB VIII anerkannt; Kooperationsvereinbarungen konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und den freien Trägern (OGS-Träger).
- 2) Der Kreis schließt mit den Trägern Generalvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.
- 3) Der Kreis berät die Schulträger pädagogisch und kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen; er ist ständiger Teilnehmer kommunaler Qualitätszirkel. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt nach § 79a SGB VIII.
- 4) Über Ferien-/Schließzeiten verständigen sich Kreis, Schulträger und OGS-Träger rechtzeitig.
- 5) Für den Rahmen der Qualitätszusammenarbeit bestehen keine über diese Vereinbarung hinausgehenden förmlichen Vorgaben; die Ausgestaltung erfolgt im Benehmen zwischen Kreis und Stadt.

§ 3 Bedarfs- und Infrastrukturplanung

- 1) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) werden fortlaufend aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Planungsgespräche, in denen Platzressourcen und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die Koordination des Austauschs obliegt dem Schulträger. Mit den Schulanmeldungen im November eines Jahres erfolgt zugleich die Anmeldung des Bedarfs an Ganztagsbetreuungsplätzen für das Folgejahr. Auf Grundlage der erhobenen Bedarfszahlen finden Anfang Januar des Folgejahres die gemeinsamen Planungsgespräche statt. An den Planungsgesprächen nehmen die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes, die Schulträger, die Schulleitungen der betroffenen Schulen sowie die OGS-Träger teil.
- 2) Entsprechend der mandatierten Aufgabenerfüllung umfasst die Durchführung durch die Stadt auch die Bedarfsplanung für Angebote der ganztägigen Betreuung. Die Bedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Planungsdaten aus den Schulanmeldungen sowie der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegten Kriterien, Standards und Verfahren. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung sind mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abzustimmen und zur Fortschreibung der Gesamtplanung vorzulegen.
- 3) Soweit die Bedarfsplanung bauliche Maßnahmen erfordert (Um-/Ausbau/Neubau), obliegen Standort-

tentscheidungen und Umsetzung der Stadt als Schulträger. Der Kreis wird frühzeitig informiert und beteiligt.

§ 4 Finanzierung

- 1) Die Finanzierung basiert auf Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind in der Regel die Städte und Gemeinden als Schulträger (BASS 11-02 Nr. 19).
- 2) Die Elternbeiträge werden durch die Stadt auf Grundlage ihrer Satzung festgesetzt und erhoben; eine kreisweit einheitliche Elternbeitragssatzung ist aktuell nicht vorgesehen.
- 3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird keine Entschädigung des Kreises an die Stadt geregelt, um eine Verlagerung über die Jugendamtsumlage zu vermeiden; jede Stadt und Gemeinde trägt die in ihrem Bereich entstehenden Kosten selbst.
- 4) Fördermittel werden – soweit rechtlich zulässig – an die zuständige Gemeinde bzw. den jeweiligen Maßnahmeträger durchgeleitet; die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Fördermittelakquise (u. a. Investitionsrichtlinie BASS 11-02 Nr. 55).

§ 5 Rechtsstreitigkeiten und Haftung

- 1) Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gegenüber dem Kreis gerichtlich geltend gemacht. Der Kreis führt Verfahren in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Stadt/ Gemeinde; diese stellt erforderliche Informationen bereit.
- 2) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises festgestellt, stellt die jeweilige Stadt/ Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet etwaige im Außenverhältnis entstehenden Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten), soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kreises beruhen.
- 3) Reichen die objektiven Planungsgrundlagen der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, haftet dafür der Kreis.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung, Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2026 unbefristet in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen

Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung gleich.

3) Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von wahlweise ein oder zwei Jahren jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

5) Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt dieser Vereinbarung haben, werden Kreis und Stadt umgehend Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).

Für den Kreis Lippe
Landrat Meinolf Haase
Detmold, den 29. Juni 2026

Für die Stadt Horn-Bad Meinberg
i.V. Tim Sölter
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Horn-Bad Meinberg, den 14. Juli 2026

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06./14.07.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche

Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 28. Juli 2026
31.01.2.3-006/2026-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.297

171

**Kommunalaufsicht;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Schlangen - Ganztagsförderung Primarbereich**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2026-005

Detmold, den 28. Juli 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung
des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Vertragsparteien

Der Kreis Lippe,
vertreten durch den Landrat Herrn Meinolf Haase,
Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
– nachfolgend „Kreis“ genannt –
und

die kreisangehörige Gemeinde Schlangen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marcus
Püster, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen
– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Schlangen
schließen gem. §§ 1, 23 – 26 des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom
01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeitigen
Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinba-
rung.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom
02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen
stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztä-
gige Förderung für Grundschulkinder geschaffen.
Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das
im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden
Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schul-
eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ei-
nen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrich-
tung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Um-
fang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des
Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im
zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Ange-
bote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der
offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsver-
trag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bis-
lang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt
sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer
Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunter-
richtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im
Primarbereich“). Damit überlässt das Land der kom-
munalen Ebene die praktische Bewältigung zahlrei-
cher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der
Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverant-
wortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs
gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs.
1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der
öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach ver-
pflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kin-
der in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit
anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Prä-
ambel der vom Städte- und Gemeindebund NRW
und Landkreistag NRW erarbeiteten Muster-Verein-
barung lt. Rundschreiben 588/25 verwiesen.

Die nachfolgende Vereinbarung wird auf Grundlage
der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauf-
fassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch
ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden
Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Aus-
gangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die
seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch
gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf
die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind
örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die
Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreis-
angehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der
öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Be-
reich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die
Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in
den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Ge-
samtverantwortung des örtlichen Trägers der öffent-
lichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusam-
menarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe
gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entspre-
chend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte ha-
ben die Kommunen als Schulträger die Angebote des
offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben.
An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffas-
sung des Landes, die die Vertragsparteien insoweit
teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.
bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als er-
füllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtli-
cher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Ge-
meinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es
gemeinsamer Absprachen und einer engen und ver-

trauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten

§ 1 Aufgabenwahrnehmung und Mandatierung

- 1) Die Gemeinde nimmt die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Primarbereich eigenständig wahr; die Gesamtverantwortung (Gewährleistungsverantwortung) des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (vgl. § 1a Abs. 3 AG-KJHG, § 79 SGB VIII).
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. für den Kreis durchzuführen (Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Var. 2 GKG NRW).
- 3) Erhält der Kreis für die von der Gemeinde wahrgenommene Aufgabe Bundes-/Landesmittel, werden diese – soweit rechtlich zulässig – an die Gemeinde weitergeleitet. Die Gemeinde nutzt alle Fördermöglichkeiten (z. B. BASS 11-02 Nr. 55) zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Kinderschutz

- 1) Das kooperative Trägermodell wird fortgeführt. Freie Träger sind nach § 75 SGB VIII anerkannt; Kooperationsvereinbarungen konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und den freien Trägern (OGS-Träger).
- 2) Der Kreis schließt mit den Trägern Generalvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.
- 3) Der Kreis berät die Schulträger pädagogisch und kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen; er ist ständiger Teilnehmer kommunaler Qualitätszirkel. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt nach § 79a SGB VIII.
- 4) Über Ferien-/Schließzeiten verständigen sich Kreis, Schulträger und OGS-Träger rechtzeitig.
- 5) Für den Rahmen der Qualitätszusammenarbeit bestehen keine über diese Vereinbarung hinausgehenden förmlichen Vorgaben; die Ausgestaltung erfolgt im Benehmen zwischen Kreis und Gemeinde.

§ 3 Bedarfs- und Infrastrukturplanung

- 1) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) werden fortlaufend aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Planungsgespräche, in denen Platzressourcen und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die Koordination des Austauschs obliegt dem Schulträger. Mit den Schulanmeldungen im November eines Jahres erfolgt zugleich die Anmeldung des Bedarfs an Ganztagsbetreuungsplätzen für das Folgejahr. Auf Grundlage der erhobenen Bedarfszahlen finden Anfang Januar

des Folgejahres die gemeinsamen Planungsgespräche statt. An den Planungsgesprächen nehmen die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes, die Schulträger, die Schulleitungen der betroffenen Schulen sowie die OGS-Träger teil.

2) Entsprechend der mandatierten Aufgabenerfüllung umfasst die Durchführung durch die Gemeinde auch die Bedarfsplanung für Angebote der ganztägigen Betreuung. Die Bedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Planungsdaten aus den Schulanmeldungen sowie der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegten Kriterien, Standards und Verfahren. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung sind mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abzustimmen und zur Fortschreibung der Gesamtplanung vorzulegen.

3) Soweit die Bedarfsplanung bauliche Maßnahmen erfordert (Um-/Ausbau/Neubau), obliegen Standortentscheidungen und Umsetzung der Gemeinde als Schulträger. Der Kreis wird frühzeitig informiert und beteiligt.

§ 4 Finanzierung

- 1) Die Finanzierung basiert auf Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind in der Regel die Städte und Gemeinden als Schulträger (BASS 11-02 Nr. 19).
- 2) Die Elternbeiträge werden durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Satzung festgesetzt und erhoben; eine kreisweit einheitliche Elternbeitragssatzung ist aktuell nicht vorgesehen.
- 3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GKG NRW wird keine Entschädigung des Kreises an die Gemeinde geregelt, um eine Verlagerung über die Jugendamtsumlage zu vermeiden; jede Gemeinde trägt die in ihrem Bereich entstehenden Kosten selbst.
- 4) Fördermittel werden – soweit rechtlich zulässig – an die zuständige Gemeinde bzw. den jeweiligen Maßnahmeträger durchgeleitet; die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Fördermittelakquise (u. a. Investitionsrichtlinie BASS 11-02 Nr. 55).

§ 5 Rechtsstreitigkeiten und Haftung

- 1) Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gegenüber dem Kreis gerichtlich geltend gemacht. Der Kreis führt Verfahren in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Stadt/ Gemeinde; diese stellt erforderliche Informationen bereit.
- 2) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises festgestellt, stellt die jeweilige Stadt/ Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet etwaige im Außenverhältnis entstehenden Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten), soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kreises beruhen.

3) Reichen die objektiven Planungsgrundlagen der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, haftet dafür der Kreis.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung, Vertragsdauer und Kündigung

1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2026 unbefristet in Kraft.

2) Die Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung gleich.

3) Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von wahlweise ein oder zwei Jahren jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

5) Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt dieser Vereinbarung haben, werden Kreis und Gemeinde umgehend Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).

Für den Kreis Lippe
Landrat Meinolf Haase
Detmold, den 29. Juni 2026

Für die Gemeinde Schlangen
Bürgermeister Marcus Püster

Schlangen, den 15. Juli 2026

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06./15.07.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Schlangen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 28. Juli 2026
31.01.2.3-006/2026-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.300

172

Wasserwirtschaft;

hier: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Paderborn und Gütersloh

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 03. August 2026

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Paderborn und Gütersloh

Die Bezirksregierung Detmold erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Gebiete der Kreise Paderborn und Gütersloh folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnisse aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Paderborn und Gütersloh wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2026.

Begründung:

Zu 1 und 3:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Wochen anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in der Ems in den Kreisen Paderborn und Gütersloh sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus der Ems mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Ems weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Ems. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die

Entnahme von Wasser aus der Ems verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, an oberirdischen Gewässern regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus der Ems im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum 30.09.2026 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, wird die Ems dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen.

Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2026 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeindegebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeindegebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Ems vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Ems vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Ems und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeindegebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der

Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Ems fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Ems.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden, 32423 Minden erheben.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Detmold, den 03. August 2026

Bezirksregierung Detmold
Die Regierungspräsidentin
-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag

gez.
Dr. Roland

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.302

173

Wasserwirtschaft;

hier: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lippe auf dem Gebiet des Kreises Paderborn

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 03. August 2026

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lippe auf dem Gebiet des Kreises Paderborn

Die Bezirksregierung Detmold erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Kreises Paderborn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnisse aus der Lippe auf dem Gebiet des Kreises Paderborn wird untersagt. Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2026.

Begründung:

Zu 1 und 3:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Wochen anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in der Lippe im Kreis Paderborn sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus der Lippe mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Lippe weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Lippe. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus der Lippe verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, an oberirdischen Gewässern regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behälter aus der Lippe im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum 30.09.2026 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, wird die Lippe dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2026 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeindegebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeindegebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Lippe vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Lippe vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lippe und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeindegebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19

Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Lippe fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Lippe.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim

Verwaltungsgericht Minden, 32423 Minden
erheben.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der
Internetseite www.justiz.de

Detmold, den 03. August 2026

Bezirksregierung Detmold
Die Regierungspräsidentin
-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag

gez.
Dr. Roland

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.304

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174

Sparkasse Herford;
hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenur-
kunde

Herford, den 21. Juli 2026

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3224009724, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 21.04.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.307

175

Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekannt-
machung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA12.3 22-57.02.60-95/24

Bielefeld, den 20. Juli 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 20.Juli 2026, Aktenzeichen: ZA12.3 22-57.02.60-95/24) an Herrn Emilian Foksinski, letzte bekannte Anschrift: Küstersweg 61 in 47652 Weeze, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden; nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.307

176

Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekannt-
machung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA 12.3 – 22 57.02.60-24-08-23

Bielefeld, den 20. Juli 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 20.Juli 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 22 57.02.60-24-08-23) an Herrn Denis Marek Kempa, letzte bekannte

Anschrift: Mondsteinweg 110 in 33739 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden; nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.307

177

Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekannt-
machung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA 12.3 – 22 57.02.60-24-10-28

Bielefeld, den 20. Juli 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 20. Juli 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 22 57.02.60-24-10-28) an Herrn Marko Stein, letzte bekannte Anschrift:

Bergkirchener Straße 250 in 32549 Bad Oeynhausen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.307

178

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.3- 12.57.02.60-64/25

Bielefeld, den 22. Juli 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. Juli 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3-12.57.02.60-64/25) an Herrn Piotr Krzywicki, letzte bekannte Anschrift:

Hrforde Straße 59 in 32584 Löhne, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.308

179

Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke;

hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA 1.3 57.02.60/1889

Minden, den 28. Juli 2026

Aufforderung zur Abholung des sichergestellten PKW Opel Corsa-C, FIN: W0L0XCF6844428948, bei der Fa. Autozentrum Winkelmann GmbH & Co. KG, Kutenhauser Dorfstraße 12, 32425 Minden. Gemäß § 45 PolG NRW wird die Verwertung bzw. Vernichtung des Fahrzeugs am 22.08.2026 vorgenommen. Dies kann durch eine Abholung bis spätestens 21.08.2026 abgewendet werden.

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs vom 08.07.2026; Aktenzeichen: ZA 1.3 57.02.60/1889) an Herrn Ashad Hamu Khalaf, geb. am 24.04.2003, letzte bekannte Anschrift: Bückeburger Straße 7a, 31707 Bad Eilsen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf eine andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke, Marienstr. 82, 32425 Minden, in Raum 503 (5. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Landrat als

Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.308





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold